

Synoptische Darstellung zu den Änderungsanträgen GAV

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: IV. Wallierhof (NB BT Wallierhof)

Geltende Fassung	Änderungsantrag Bildungszentrum Wallierhof	Kommentar/Begründung
A. Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 305. <i>Geltungsbereich</i> Der Besondere Teil Wallierhof regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an der landwirtschaftlichen Fachschule sowie der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule (§ 5 Abs. 1 GAV). Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.</p>		
<p>§ 306. <i>Kategorien von Lehrpersonen</i> ¹ Lehrpersonen sind: a) Hauptlehrpersonen; b) Fachlehrpersonen. ² Fachlehrpersonen unterrichten ein Teilpensum in einem bestimmten Ausbildungsbereich. ³ Die Direktorin oder der Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule gehört zu den Hauptlehrpersonen</p>		

Geltende Fassung	Änderungsantrag Bildungszentrum Wallierhof	Kommentar/Begründung
B. Auflösung des Anstellungsverhältnisses		
<p>§ 307. <i>Austritt aus dem Schuldienst</i> ¹ Der Austritt aus dem Schuldienst ist grundsätzlich nur auf Ende eines Winter- oder Sommerkurses möglich. Die Kündigung ist spätestens 4 Monate vor diesem Zeitpunkt einzureichen. ² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde die Kündigung auf einen anderen Zeitpunkt gestatten</p>	<p>Lautet neu: § 307 <i>Kündigungsfristen und -termine</i> ¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen. ³ Die viermonatige Kündigungsfrist gilt beidseitig.</p>	<p>in Analogie zu den Berufsschulen § 455; auch Anpassung des Titels</p>
C. Inhalt des Anstellungsverhältnisses		
1. Pflichten der Lehrpersonen		
<p>§ 308. <i>Gestaltung des Unterrichts</i> Die Lehrpersonen sind innerhalb des Unterrichtsprogramms in der Behandlung des Lehrstoffes gemäss Lehrplan frei und selbständig. Wünschen und Anregungen der Aufsichtsbehörden in Bezug auf Gestaltung und Ausdehnung des Unterrichts sind möglichst Rechnung zu tragen.</p>		
<p>§ 309. <i>Tätigkeit ausserhalb der Schule</i> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartementes kann den Hauptlehrpersonen gemäss Pflichtenheft während des Sommersemesters Arbeiten aus ihrem Fachgebiet und Arbeiten im Beratungsdienst zuweisen.</p>	<p>§ 309 wird aufgehoben</p>	<p>Diese Arbeiten sind im Stellenbeschrieb festgehalten.</p>

Geltende Fassung	Änderungsantrag Bildungszentrum Wallierhof	Kommentar/Begründung
<p>2. Rechte der Lehrpersonen</p> <p>a. Arbeitszeit, Ferien und Urlaub</p>		
<p>1. Arbeitszeit</p>		
<p><i>§ 310. Pflichtlektionen und Altersentlastung</i> ¹ Alle Lehrpersonen haben den ihnen laut Stundenplan zugewiesenen Unterricht zu erteilen. ² Für die Hauptlehrpersonen an der landwirtschaftlichen Fachschule beträgt das wöchentliche Pflichtpensum 24 Lektionen, inklusive die Pflichtlektionen an der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Beratertätigkeit. ³ Für die Hauptlehrpersonen an der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule beträgt das wöchentliche Pflichtpensum 27 Lektionen. ⁴ Das wöchentliche Pflichtpensum des Direktors oder der Direktorin wird auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat festgelegt. ⁵ Für die Altersentlastung gelten sinngemäss die Bestimmungen im Besonderen Teil Berufsschule.</p>	<p>§ 310 Absatz 2 lautet neu:</p> <p>² Für die Hauptlehrpersonen an der landwirtschaftlichen Fachschule beträgt das wöchentliche Pflichtpensum 24 Lektionen, inklusive die Pflichtlektionen an der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule. Die erteilten Lektionen werden bei gemischten Pensen, bei einer 42 Arbeitsstundenbasis pro Woche, mit dem Faktor 1.75 als Arbeitszeit angerechnet. Direkte Vor- und Nacharbeiten einer Lektion werden damit abgegolten.</p> <p>§ 310 Absatz 3 lautet neu:</p> <p>³ Für die Hauptlehrpersonen an der bäuerlichen Hauswirtschaftsschule beträgt das wöchentliche Pflichtpensum 27 Lektionen. Die erteilten Lektionen werden bei gemischten Pensen, bei einer 42 Arbeitsstundenbasis pro Woche, mit dem Faktor 1.56 als Arbeitszeit angerechnet. Direkte Vor- und Nacharbeiten einer Lektion werden damit abgegolten</p>	<p>Allgemeines: Alle Lehrkräfte haben ein gemischtes Pensum (z.T. Schule, Beratung, Vollzug, Leitungsfunktionen). Grundlage für SOJAZ ist die Arbeitszeiterfassung. Lektionen werden deshalb mit dem Faktor umgerechnet.</p> <p>Zu Absatz 2: Die Berechnung basiert auf einer 42 Stunden Woche: $42:24 = 1.75$. Die Lehrerkonferenz stimmte am 16.10.2000 dieser Umrechnung zu.</p> <p>Zu Absatz 3 Die Berechnung basiert auf einer 42 Stunden Woche: $42:27 = 1.56$. Die Konferenz Hauswirtschaftsschule stimmte am 04.10.2000 dieser Umrechnung zu.</p>

Geltende Fassung	Änderungsantrag Bildungszentrum Wallierhof	Kommentar/Begründung
	<p>§ 310 Absatz 4 wird gestrichen</p> <p>§ 310 Absatz 5 ⁵ Für die Altersentlastung des Unterrichtsanteils gelten die Bestimmungen im Besonderen Teil Berufsschule.</p>	<p>Zu Absatz 4 Ist nie so angewendet worden.</p> <p>Zu Absatz 5 Präzisierung: Altersentlastung nur für den Unterrichtsanteil</p>
2. Ferien		
<p>§ 311. <i>Ferienanspruch der Lehrpersonen an der landwirtschaftlichen Fachschule</i> Der Ferienanspruch der Hauptlehrpersonen richtet sich nach § 100 GAV. Er erhöht sich im Rahmen des Ferienanspruchs der Berufsschullehrpersonen entsprechend der Zahl der Unterrichtswochen pro Jahr.</p>	<p>§ 311 lautet neu: §311 <i>Ferienanspruch der Lehrpersonen</i> ¹ Der Ferienanspruch der Hauptlehrpersonen richtet sich nach § 100 GAV. ² Die Ferienzeit wird auf die Organisation der Kurse und auf die Ferienregelung für die Schüler abgestimmt</p>	<p>Absatz 2 wird von § 312 in leicht geänderter Form übernommen. Es bestehen keine Unterschiede zwischen der Landwirtschafts- und Hauswirtschaftschule</p>
<p>§ 312. <i>Ferienanspruch der Lehrpersonen an der Bäuerinnenschule</i> ¹ Der Ferienanspruch richtet sich sinngemäss nach § 463 GAV. ² Die Ferienzeit wird auf die Organisation der beiden Kurse und auf die Ferienregelung für die Schülerinnen abgestimmt.</p>	<p>§ 312 wird aufgehoben</p>	<p>wird im Artikel 311 zusammengeführt.</p>
3. Urlaub für Lehrpersonen		
<p>§ 313. <i>Allgemeines, Befugnisse</i> ¹ Auf rechtzeitig und begründetes Gesuch hin kann Hauptlehrpersonen unbezahlter Urlaub oder bezahlter Studienurlaub gewährt werden. Die Lehrpersonen haben den Urlaub nach Absprache mit dem Direktor</p>		
Geltende Fassung	Änderungsantrag Bildungszentrum Wallierhof	Kommentar/Begründung

<p>oder der Direktorin zu beziehen. ² Urlaub bis zu zehn Halbtagen pro Schuljahr wird vom Direktor oder von der Direktorin, längere Urlaube und Studienurlaube werden auf Antrag der Aufsichtskommission vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligt.</p>		
<p><i>§ 314. Anspruch auf Studienurlaub</i> ¹ Anrecht auf den Bezug von bezahltem Studienurlaub haben Lehrpersonen, die in einem definitiven Anstellungsverhältnis stehen und mindestens 5 Jahre ohne längeren Unterbruch am Wallierhof unterrichtet haben. In besonderen Fällen kann frühere gleichartige Lehrtätigkeit angerechnet werden ² Ein zweiter Studienurlaub kann frühestens 8 Jahre nach dem ersten, spätestens aber 5 Jahre vor Erreichen des Pensionsalters bezogen werden. ³ Der bezahlte Studienurlaub dauert in der Regel 8 aufeinanderfolgende Schulwochen. Der Regierungsrat kann Abweichungen bewilligen. An den bezahlten kann ein unbezahlter Urlaub von höchstens vier Monaten angeschlossen werden.</p>		
<p><i>§ 315. Ziel und Verfahren bei Studienurlaub</i> ¹ Studienurlaube müssen zur Fort- oder Weiterbildung und im Interesse des Unterrichts verbracht werden. Vor dem Urlaub sind das Programm und nach dem Urlaub ein Urlaubsbericht mit Bestätigung zuhanden des Volkswirtschaftsdepartementes vorzulegen. ² Bei Austritt aus dem Schuldienst innerhalb von drei Jahren nach dem bezahlten Studienurlaub sind die Stellvertretungskosten anteilmässig zurückzuerstatten. Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer</p>		
<p>Geltende Fassung</p>	<p>Änderungsantrag Bildungszentrum Wallierhof</p>	<p>Kommentar/Begründung</p>

Gründe Ausnahmen gewähren.		
b. Stellvertretung		
<p><i>§ 316. Stellvertretung</i> Über allfällige Stellvertretungen, die wegen Erkrankung, Schwangerschaft, Militärdienst und bewilligtem Urlaub notwendig werden, entscheidet der Direktor oder die Direktorin. Die Kosten für die Stellvertretung trägt der Kanton.</p>		
c. Löhne und Lohnnebenleistungen		
1. Löhne		
<p><i>§ 317. Entlohnung</i> Die Entlohnung der Hauptlehrpersonen richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils GAV, diejenige der Fachlehrkräfte nach den Bestimmungen des Besonderen Teils Berufsschulen.</p>	<p>§ 317 wird mit einem Absatz 2 ergänzt und lautet neu: ¹ Die Entlohnung der Hauptlehrpersonen richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils GAV, diejenige der Fachlehrpersonen nach den Bestimmungen des Besonderen Teils Berufsschulen. ² Experten, Beratungsgehilfen und Kursleiter erhalten eine Entschädigung nach Vereinbarung.</p>	<p>§ 317 und Absatz 3, § 318, werden zusammengefasst Der Begriff Fachlehrkräfte wird durch Fachlehrpersonen ersetzt</p>
2. Entschädigung an Beraterpersonal	Kapitel 2. Entschädigung an Beraterpersonal wird aufgehoben	

Geltende Fassung	Änderungsantrag Bildungszentrum Wallierhof	Kommentar/Begründung
<p><i>§ 318. Entschädigungen an Beraterpersonal</i></p> <p>¹ Die Hauptlehrpersonen der landwirtschaftlichen Fachschule haben für die Leitung einer Beratungsveranstaltung der Beratungsgruppen pro Winterwoche Anspruch auf eine Reduktion des wöchentlichen Unterrichtspensums um höchstens vier Lektionen. Der Leiter oder die Leiterin des Beratungsdienstes und die übrigen Zentralstellenleiter und -leiterinnen haben Anspruch auf eine solche um höchstens zwei Lektionen, wenn sie Hauptlehrperson sind. Der Direktor oder die Direktorin legt die Reduktion nach Rücksprache mit dem Leiter oder der Leiterin fest.</p> <p>² Die übrigen hauptamtlichen Berater können die Zeit für eine Beratungsveranstaltung, die ausserhalb der regulären Arbeitszeit stattfindet, kompensieren.</p> <p>³ Experten, Beratungsgehilfen und Kursleiter erhalten eine Entschädigung nach vertraglicher Vereinbarung.</p>	<p><i>§ 318. Entschädigungen an Beraterpersonal wird aufgehoben</i></p>	<p>Es gelten dazu die Normativen Bestimmungen im Allgemeinen Teil. Diese Bestimmungen werden überflüssig, weil die Gesamtarbeitszeit nach SOJAZ gilt.</p> <p>Absatz 3 wird in § 317 integriert.</p>

22.6.15/me